



Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

80. Sitzung (öffentlich)

16. Februar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:20 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografin: Simona Roeßgen

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der Ausschuss überein, den ursprünglichen Punkt 7 „Forschungs- und Wirtschaftsstandort NRW stärken - Bio- und Gentechnik fördern“ von der Tagesordnung abzusetzen.

1

Dringliche Frage

1

hier: Fälle von HIV-Betroffenen in NRW, die mit einem multiresistenten Stamm des Virus infiziert sind

Antrag der Fraktion der CDU

- Bericht von LMR'in Dr. Weihrauch (MGSFF)
- Diskussion

1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG)

4

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5959

*(Der Ausschuss stimmt anhand einer Tischvorlage ab, die synoptisch die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der Grünen sowie der Fraktion der CDU darstellt; siehe **Anlage 1.**)*

Der **Ausschuss lehnt** den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU mit der laufenden **Nr. 1** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 2** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 3** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss lehnt** den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU mit der laufenden **Nr. 4** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 5** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 6** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 7** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 8** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 9** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** der Fraktionen der SPD und der Grünen mit der laufenden **Nr. 10** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** lehnt den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU mit der laufenden **Nr. 11** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5959, unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge** einstimmig **an**.

2 **Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)**

6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5739

(Diskussion und Abstimmung im Ausschuss erfolgen anhand einer Tischvorlage, in der die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der Grünen mit laufenden Nummern versehen sind; siehe Anlage 2.)

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 1** zu **Abs. 5** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 1** zu **Abs. 6** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 2** zu **Abs. 1 bis 6** bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 2** zu **Abs. 7** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 3** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

Der **Ausschuss** nimmt die **Änderungsanträge** mit den laufenden **Nrn. 4 bis 17** bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5739, unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

3 Antidiskriminierung in NRW: Mobbing in Behörden und Verwaltung präventiv begegnen 12

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5669

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben.

4 Vermeidung von Spätabtreibungen - Beratung vor, während und nach der Pränataldiagnostik 13

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/1740

Der Ausschuss gibt in dieser Sitzung kein Votum zu diesem Antrag ab. Er will die Beratungen auf der Grundlage der Ergebnisse einer Anhörung in Berlin zu diesem Thema Anfang März fortführen, sofern der federführende Ausschuss für Frauenpolitik das Beratungsverfahren nicht zwischenzeitlich beendet hat. In dem Fall ist der Antrag auch für den AGS erledigt.

5 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes - Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz (LPartAnpG) 15

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDINIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 13/6492

Vorlage 13/3193

Der Ausschuss verzichtet auf die Abgabe eines ausdrücklichen Votums, da sich abzeichnet, dass der federführende Ausschuss in absehbarer Zeit auch über detailgenaue Änderungsanträge zu beraten haben wird.

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe - Ergänzungsgesetz OWL 16

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Drucksache 13/6477

Der Ausschuss nimmt den Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig an.

7 Verschiedenes 16

(Der ursprüngliche TOP 7 „Forschungs- und Wirtschaftsstandort NRW stärken - Bio- und Gentechnik fördern“ wurde von der Tagesordnung abgesetzt.)

Der Ausschuss wird am 9. März 2005 die abschließende Beratung und Abstimmung zum Krebsregistergesetz durchführen.

Der **Ausschuss lehnt** den **Änderungsantrag** der Fraktion der CDU mit der laufenden **Nr. 11** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP **ab**.

Der **Ausschuss nimmt** den **Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5959, unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge** einstimmig **an**.

2 Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/5739

Vorsitzender Bodo Champignon weist darauf hin, dass dieser Gesetzentwurf vom Plenum am 23. September 2004 zur federführenden Beratung an den AGS sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen worden sei. Am 29. September 2004 habe der AGS unter nachrichtlicher Beteiligung des mitberatenden Ausschusses eine Anhörung von Sachverständigen zu diesem Thema durchgeführt (APr 13/1328). Der Ausschuss für Kommunalpolitik verzichte auf die Abgabe eines ausdrücklichen Votums.

Rudolf Henke (CDU) erklärt, seine Fraktion habe die von ihr zu diesem TOP erarbeiteten Änderungsanträge nicht gesondert vorgelegt, da sie sich in einigen der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wiederfänden. Diese hätten aber noch weitere Änderungsanträge gestellt, sodass einzeln abgestimmt werden sollte.

*(Diskussion und Abstimmung im Ausschuss erfolgen anhand einer Tischvorlage, in der die Änderungsanträge der Fraktionen der SPD und der Grünen mit laufenden Nummern versehen sind; siehe **Anlage 2.**)*

Rudolf Henke (CDU) bittet die Landesregierung, die zu ihrem Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsanträge zu bewerten.

An die Koalitionsfraktionen gewandt spricht der Abgeordnete insgesamt drei Punkte an. Sie werden einzeln diskutiert.

Zum Änderungsantrag mit der laufenden Nr. 1:

Rudolf Henke (CDU) bittet zu Abs. 6 um Erläuterung, warum den Kammern auferlegt werden solle, bei allen Entscheidungen - also auch bei Verwaltungsentscheidungen - geschlechtsspezifische Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Entscheidung, ob jemand die Prüfung z. B. zur HNO-Ärztin bzw. zum HNO-Arzt erfolgreich bestehe oder nicht, habe mit geschlechtsspezifischen Auswirkungen überhaupt nichts zu tun. Bezögen die

Kammern diese in ihre Entscheidungen ein, würde letztlich die im Grundgesetz geregelte Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz zur Disposition gestellt.

Wenn es keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen gebe, so **Marianne Hürten (GRÜNE)**, könnten sie natürlich auch nicht berücksichtigt werden. In der Begründung zu Abs. 6 verwiesen die Koalitionsfraktionen auf das Prinzip Gender-Mainstreaming, wonach zu prüfen sei, ob sich geplante Maßnahmen unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirkten. Stelle man bei solchen Prüfprozessen fest, dass es beispielsweise nur um die 1:1-Umsetzung rechtlicher Vorhaben gehe, dass Verwaltungshandeln Frauen und Männer nicht unterschiedlich tangiere, ändere sich auch nichts am Handeln der Kammern. Die Enquetekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW“ habe aber intensiv diskutiert und belegt, dass z. B. die Behandlung mit Medikamenten geschlechtsspezifische Auswirkungen haben könne, die entsprechend berücksichtigt werden müssten.

Die anzustrebende geschlechtsparitätische Besetzung sei im Prinzip eine Bekräftigung der diesbezüglichen Bestimmung im Landesgleichstellungsgesetz.

Holger Ellerbrock (FDP) führt aus, unabhängig von der eigenen Meinung müsse die EU-Richtlinie zu Gender-Mainstreaming umgesetzt werden. Wenn man die Regelung aus dem Landesgleichstellungsgesetz hier aufgreife, schade das nicht, es helfe auch nicht, aber man sei auf der sicheren Seite.

Rainer Bischoff (SPD) stellt klar, es gehe allein um die Vermeidung von Diskriminierungen. Falle jemand nach objektiven Kriterien durch, habe das keine geschlechtsspezifischen Hintergründe. Lasse jedoch ein Prüfer Frauen in signifikantem Maße durchfallen, Männer aber nicht, müsse man das untersuchen.

Rudolf Henke (CDU) betont, es bedürfe keiner Sonderregelung, dass eine an Recht und Gesetz gebundene Verwaltung tätig werde, wenn Prüflinge z. B. wegen ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft benachteiligt würden. Der Diskriminierungsschutz sei bereits durch das Grundgesetz und in Nordrhein-Westfalen auch durch das Landesgleichstellungsgesetz geregelt.

Man sei sich in der Sache einig, so **Rainer Bischoff (SPD)**. Die Koalitionsfraktionen wollten den Diskriminierungsschutz im Heilberufsgesetz aber noch einmal betonen.

Barbara Steffens (GRÜNE) verweist auf die zahlreichen bekannten Fälle im Land, in denen Frauen nach wie vor diskriminiert würden. Das mache die Regelung an dieser Stelle notwendig.

Der **Ausschuss** stimmt über Abs. 5 und 6 getrennt ab.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 1** zu **Abs. 5** einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 1** zu **Abs. 6** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der Fraktion der FDP **an**.

Zum Änderungsantrag mit der laufenden Nr. 2:

Rudolf Henke (CDU) äußert sich zufrieden mit der nunmehr vorgesehenen Haftungsregelung für den neuen Aufgabenbereich der Ethikkommissionen. Allerdings bestehe Klärungsbedarf zu Abs. 7, der die zuvor in Abs. 6 geregelte Haftungsfrage für die Ethikkommissionen an den Hochschulen offenbar ausklammere. Das führe zu einer Ungleichbehandlung der Ethikkommissionen an den Hochschulen und der Ethikkommissionen der Ärztekammern. Es interessiere, wie sich die Regelung z. B. im Verwaltungshandeln der Ethikkommission an der Universität Münster, die zugleich Ethikkommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe sei, niederschlagen solle, ob jeweils dezidiert festzustellen sei, um welches Verfahren es sich handele.

Marianne Hürten (GRÜNE) bezieht sich auf die eingangs von Rudolf Henke an die Landesregierung gerichtete Bitte, die zu ihrem Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsanträge zu bewerten, und bezeichnet es als seltsam, dass Fragen zu Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen nicht von einem Mitglied der Koalitionsfraktionen beantwortet werden sollten.

Rudolf Henke (CDU) entgegnet, er wolle dennoch auch von der Landesregierung eine Antwort.

Marianne Hürten (GRÜNE) erläutert die von den Koalitionsfraktionen vorgenommene Abstufung: Entsprechend den Vorschlägen der Expertinnen und Experten habe man für die Ethikkommissionen der Ärztekammern eine Haftungsregelung in das Gesetz aufgenommen. Zunächst greife die Versicherungsregelung. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ein Pharmaunternehmen eine Haftungsklage einreiche und seinen Anspruch durchsetzen könne, trete der Staat ein. Rahmenbedingungen und Vorgaben seien auf die Ethikkommissionen an den Unikliniken übertragen worden. Bei diesen Einrichtungen des Landes hafte der Staat aber in Gänze, sodass eine gesonderte Regelung nicht notwendig gewesen sei. Sie seien nicht schlechter gestellt als die Ethikkommissionen der Ärztekammern.

Er habe bisher nicht behauptet, so **Rudolf Henke (CDU)**, dass eine Seite gegenüber der anderen benachteiligt sei. Allerdings handele es sich um eine willentliche und bewusste Benachteiligung, wenn die Ethikkommissionen der Ärztekammern, für die die Staatshaftung erst oberhalb der versicherbaren Grenze gelte, zur Refinanzierung der Haftpflichtversicherungsprämien eine höhere Gebühr für die Bearbeitung eines Sponso-

renantrags verlangten als die Ethikkommissionen an den Hochschulen, bei denen der Staat komplett haften.

Marianne Hürten (GRÜNE) stellt anheim, einen Änderungsantrag zu stellen.

Rudolf Henke (CDU) entgegnet, das werde im Plenum entschieden. Sodann fragt der Abgeordnete die Landesregierung, ob sie die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Lösung für angemessen halte.

Vorsitzender Bodo Champignon meint, man sollte sich mit den Antragstellern, in diesem Fall den Koalitionsfraktionen, über die Änderungsanträge auseinander setzen.

Rudolf Henke (CDU) wendet ein, dass Ausschusssitzungen bewusst in Gegenwart der Landesregierung durchgeführt würden. Da es hier um Änderungen ihres Gesetzentwurfs gehe, werde man die Landesregierung fragen dürfen, ob sie die Lösung für sachgerecht halte. Bleibe die Antwort aus, was er, Henke, als einen Akt äußerster Unhöflichkeit empfinde, werde er daraus entsprechende Schlussfolgerungen ziehen. Die Landesregierung hätte aber wenigstens die Gelegenheit gehabt zu antworten.

Dieser Antrag sei der Landesregierung besonders wichtig, so **LMR'in Dr. Weihrauch (MGSFF)**. Die Ethikkommissionen im Land Nordrhein-Westfalen blieben mit der neuen Haftungsregelung, die nach sehr intensiven Diskussionen mit beiden Ärztekammern im Einvernehmen mit ihnen getroffen worden sei, funktionsfähig und könnten ihre Arbeit in bewährter Weise fortsetzen.

In den meisten Bundesländern werde die Haftung der Ethikkommissionen der Ärztekammern über Versicherungen geregelt. Ab einer bestimmten Grenze greife die Staatshaftung. Bremen habe eine staatliche Ethikkommission. Die Sponsoren müssten die jeweiligen Bedingungen genau prüfen. Man gehe aber insgesamt davon aus, dass die klinische Forschung auf dieser gesicherten Grundlage und auch nach dem AMG und dem europäischen Recht weitergeführt werden könne.

Barbara Steffens (GRÜNE) fordert zu einer differenzierten Betrachtung auf: Natürlich könne man die Landesregierung fragen, wie sie die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen bewerte, allerdings wollten diese konkrete Fragen zu ihren Anträgen gerne selber beantworten.

Mit Blick darauf, dass die in Nordrhein-Westfalen vorgesehene Haftungsregelung für Ethikkommissionen den Regelungen fast aller anderen Bundesländer entspreche und dass hierzu zahlreiche Diskussionen geführt worden seien, verwundere es, dass die CDU-Fraktion nunmehr Probleme konstruiere, ohne jedoch einen konkreten Änderungsantrag vorzulegen. Seit dem Expertengespräch sei genug Zeit vergangen, sich über die Haftungsfrage ein endgültiges Bild zu machen.

Zu der von Rudolf Henke gestellten Frage, wie die Ethikkommission an der Universität Münster, die zugleich Ethikkommission der Ärztekammer Westfalen-Lippe sei, künftig

vorgehen solle, äußert die Rednerin, dass die Befassung mit den Anträgen klar geregelt sei. Insofern entstehe für die Universitätsmitglieder kein Konflikt.

Rainer Bischoff (SPD) legt dar, die Haftung des Staates für eigene Einrichtungen sei klar geregelt. Über die für die Ethikkommissionen der Ärztekammern gewählte Haftungsform sei man sich einig. Offenbar suche Rudolf Henke nur ein „Haar in der Suppe“. Wolle er die Ethikkommissionen der Ärztekammern abschaffen und eine staatliche Ethikkommission einrichten, könne er einen Änderungsantrag stellen.

Selbstverständlich suche er nach einem „Haar in der Suppe“, so **Rudolf Henke (CDU)**. Ein „Härchen“ sei, dass für die Ethikkommissionen der Ärztekammern der Staat komplett hafte, dass dagegen bei den Ethikkommissionen der Ärztekammern zur Refinanzierung der Versicherungskosten ein zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt werde. Hinzu komme, dass die Staatshaftung der Hochschulen mit Steuermitteln finanziert werde. Das stelle einen Eingriff in die Wettbewerbsgleichheit zwischen diesen beiden Institutionen dar.

Der Redner kündigt an, dass sich die CDU-Fraktion zu Abs. 7 enthalten werde.

Es bestehe Einverständnis darüber, dass die Koalitionsfraktionen ihre eigenen Anträge erläuterten. Mit der Frage an die Landesregierung habe man ihr lediglich ersparen wollen, in dem falschen Verdacht zu stehen, an ihrer in Vorlage 13/3003 vom 26. September 2004 dargestellten Auffassung festzuhalten, dass es nicht erforderlich sei, die Haftung der Träger von Ethikkommissionen gesetzlich zu beschränken oder auf das Land zu verlagern. Damals habe die Landesregierung noch eine reine Versicherungslösung propagiert.

Nach Ansicht von **Marianne Hürten (GRÜNE)** ist die Argumentation von Rudolf Henke absurd: Die Umlage der Versicherungskosten bei den Ethikkommissionen der Ärztekammern mache vielleicht ein paar Cent je Antrag aus und sei kein ausschlaggebendes Kriterium für einen Sponsor bei der Entscheidung, wo er seinen Antrag stelle. Dass Anträge an die Ethikkommissionen an den Unikliniken gestellt würden, habe auch damit zu tun, ob an den klinischen Studien Forscher/-innen der Uniklinik beteiligt seien. Daraus lasse sich kein Vorteil ableiten.

Auch wenn der Haftungsfall wohl nicht eintreten werde, gehe man auf Nummer sicher und schütze die Ethikkommissionen der Ärztekammern - auf die ausgeweitete und konkretisierte Aufgaben nach AMG übertragen worden seien - für den Fall, dass ihre Versicherung nicht ausreiche. Es interessiere, ob die CDU-Fraktion das mittrage oder nicht.

Anhörungen seitens eines Ausschusses dienten in der Regel dazu, eine Vorlage zu prüfen und Argumente abzuwägen. Das habe man in Gesprächen mit der Landesregierung getan. Zwischen das verantwortliche Ministerium und die Koalitionsfraktionen passe kein Blatt Papier.

Rudolf Henke (CDU) erklärt, seine Fraktion trage Abs. 1 bis 6 mit und enthalte sich zu Abs. 7.

Die Koalitionsfraktionen wären bürokratiewütig, wenn sie den Kammern die Pflicht auferlegen würden, für „ein paar Cent“ eigens eine Versicherung abzuschließen. Die Versicherungskosten gingen natürlich in die Gebühr ein, die bei der Anmeldung von Forschungsvorhaben gezahlt werden müsse. Bei den Antragstellern handele es sich aber nicht nur um reiche Pharmaunternehmen, sondern auch um einzelne Forscher, die nicht von einem Unternehmen gesponsert werden.

Barbara Steffens (GRÜNE) rät ihrem Vorredner, sich an Herrn Flenker von der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu wenden, der sich mit diesem Thema ausgiebig beschäftigt habe und meine, dass der aus der Umlage des Versicherungsbeitrags auf Tausende von Anträgen resultierende Betrag „ein Witz“ sei.

Vorsitzender Bodo Champignon merkt zunächst an, dass Kollege Horst Ellerbrock von der Fraktion der FDP sich entschuldigt habe und nicht mehr anwesend sei, und lässt sodann abstimmen.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag mit der laufenden Nr. 2 zu Abs. 1 bis 6 bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP einstimmig an.

Der Ausschuss nimmt den Änderungsantrag mit der laufenden Nr. 2 zu Abs. 7 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP an.

Zum Änderungsantrag mit der laufenden Nr. 3:

Rudolf Henke (CDU) führt zum neuen Art. I Nr. 5 des Entwurfs aus, diese Regelung im Heilberufsgesetz sei entweder materiell ohne Bedeutung, weil § 12 Abs. 1 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz alle Körperschaften im Land binde, oder sollte gleich in das Landesgleichstellungsgesetz aufgenommen werden, weil sie dann auch die anderen Kammern erfassen würde. Auch unter Genderaspekten sollte diese Regelung, sofern dafür überhaupt Bedarf bestehe, nicht im Heilberufsgesetz, sondern im Landesgleichstellungsgesetz getroffen werden.

Zudem interessiere, ob eine vergleichbare Regelung für die Zusammensetzung der Schulkonferenz im rot-grünen Schulgesetz enthalten sei.

Marianne Hürten (GRÜNE) antwortet, als eines der ersten Gesetze habe man das Heilberufsgesetz im Rahmen eines Expertengesprächs - informell auch in anderen Bereichen - auf die Wirkung von § 12 Landesgleichstellungsgesetz überprüft und festgestellt, dass seine Umsetzung bei den Ärztekammern weit hinter den Erwartungen zurückbleibe. Das gelte auch im Vergleich mit anderen Ländern, beispielsweise Schleswig-Holstein. Das Argument, die Ärztinnen wollten nicht in die entsprechenden Gremien, sei, wie auch in der Enquetekommission „Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW“ mehrfach belegt, nicht stichhaltig. Interessierte Ärztinnen würden vielfach auf die hinteren Listenplätze verbannt. Mit der neuen Rechtsbestimmung in

Art. I Nr. 5, wonach die Wahlleitung feststelle, wie hoch der Anteil der Geschlechter an den wahlberechtigten Berufsangehörigen sei, mache man einen konkreten Vorschlag, wie § 12 Landesgleichstellungsgesetz gerade bei den wichtigen Gremien der Ärztekammern schrittweise besser berücksichtigt werden könne. Dies sei keine schärfere Bestimmung als im Landesgleichstellungsgesetz und lasse sich durchaus umsetzen.

Rudolf Henke (CDU) fragt, ob damit Anfechtungsgründe gegen Wahlen konstituiert würden.

Marianne Hürten (GRÜNE) verneint dies und erklärt, es handele sich um eine Sollformulierung. Wenn allerdings der Wahlleiter das Verhältnis der Geschlechter nicht feststelle, mache er sich eines Verstoßes schuldig.

Der **Ausschuss** nimmt den **Änderungsantrag** mit der laufenden **Nr. 3** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

(Zu den Änderungsanträgen mit den laufenden Nrn. 4 bis 17 gibt es keine Wortmeldungen.)

Der **Ausschuss** nimmt die **Änderungsanträge** mit den laufenden **Nrn. 4 bis 17** bei Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP einstimmig **an**.

Der **Ausschuss** nimmt den **Geszentwurf der Landesregierung, Drucksache 13/5739, unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge** mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der Grünen bei Enthaltung der Fraktion der CDU und Nichtanwesenheit der Fraktion der FDP **an**.

3 Antidiskriminierung in NRW: Mobbing in Behörden und Verwaltung präventiv begehen

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5669

Vorsitzender Bodo Champignon weist darauf hin, dass dieser Antrag vom Plenum am 14. Juli 2004 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturereform sowie zur Mitberatung u. a. an den AGS überwiesen worden sei. Dieser habe in seiner Sitzung am 29. September 2004 verabredet, eine zum damaligen Zeitpunkt noch beabsichtigte Anhörung des federführenden Ausschusses abzuwarten, die aber nicht stattfinden werde. Stattdessen erwarte der federführende Ausschuss das Votum des AGS für seine nächste Sitzung.

Tischvorlage ④ (TOP 4)

ÖGDG

Einzelabstimmung

AGS 16. Februar 2005

Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Änderungsanträge der Fraktion der CDU
<p>2.</p> <p>§ 2 "Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes" (im GE geändert)</p> <p>§ 2 Abs. 1 wird Satz 1 wird folgt geändert/neu formuliert:</p> <p>"Hierbei berücksichtigt er auch das unterschiedliche gesundheitliche Verhalten, die unterschiedlichen Lebenslagen, die unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufe sowie die unterschiedliche Versorgungssituation von Frauen und Männern."</p>	<p>1.</p> <p>Neufassung</p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>"Hierbei berücksichtigt er auch geschlechtsspezifische Aspekte im Hinblick auf das gesundheitliche Verhalten, die Betroffenheit von Krankheit, die Versorgungssituation sowie die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern."</p>
<p>3.</p> <p>§ 3 "Zusammenarbeit und Koordination" (im GE unverändert):</p> <p>Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>"Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit den anderen an der gesundheitlichen Versorgung Beteiligten, insbesondere mit den Trägern medizinisch-sozialer Einrichtungen, den Kostenträgern, den Trägern von Hilfeeinrichtungen einschließlich der Einrichtungen für Gewaltopfer, den Selbsthilfegruppen sowie den Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes zusammen."</p>	

<p>4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert: (3) Absätze 1 und 2 gelten insbesondere in Fällen der §§ 10, 11, § 12 Abs., §§ 13,14 sowie 15.</p>	
	<p>5. § 12 "Kinder- und Jugendgesundheit" In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Erzieher und Lehrer" ersetzt durch "Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer".</p>
	<p>6. § 13 "Kinder- und Jugendzahngesundheit" In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Erzieher und Lehrer" ersetzt durch "Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer".</p>
	<p>7. § 20 "Arzneimittelüberwachung und Sozialpharmazie" In den Absätzen 1 und 2 sind jeweils das Wort "(Amtsapotheke)" durch "(Amtsapotheke/in/Amtsapotheke)" ersetzt.</p>
	<p>8. § 21 "Kommunaler Gesundheitsbericht" (im GE unverändert) § 21 wird wie folgt geändert: "Die untere Gesundheitsbehörde erstellt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 regelmäßig Gesundheitsberichte auf der Grundlage eigener und der in der Gesundheitskonferenz beratenen Erkenntnisse. Dabei</p>

<p>sind soziale und geschlechtsspezifische Gegebenheiten regelmäßig einzubeziehen. Die untere Gesundheitsbehörde mache die Berichte der Öffentlichkeit zugänglich".</p>	
<p>9. § 24 "Kommunale Gesundheitskonferenz" (im GE unverändert) In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung findet § 12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung. Satz 2 wird Satz 3 Ferner wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: "Sofern eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte nicht Mitglied der Gesundheitskonferenz ist, findet § 18 Landesgleichstellungsgesetz Anwendung".</p>	
<p>10. § 28 "Befugnisse und Pflichten" In Absatz 3 werden die Wörter "der Betriebsinhaber, sein Vertreter, sein Beauftragter oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet" ersetzt durch die Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhaber deren Vertretungen oder Beauftragte oder Personen, die die tatsächliche Gewalt inne haben, sind verpflichtet..."</p>	
	<p>11. zu § 28 Abs. 6 Die Streichung von Abs. 6 entfällt.</p>

TISCHVORLAGE (S)

AJS 76.02.2005

(TOP2)

HeilBerG

Änderungsanträge

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

1. Artikel I Nr. 2.1 (nach Nummer 2.1.4) wird durch Artikel I Nr.2.2 ersetzt und wie folgt gefasst:
 - „2.2 An Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:
 - „(5) Die Kammern erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge von ihren Kammerangehörigen. Sie können für besondere Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten und für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren erheben.
 - (6) Die Kammern berücksichtigen bei allen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen die geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Sie streben bei der Besetzung ihrer Organe sowie der nach diesem Gesetz einzurichtenden Stellen und Kommissionen eine geschlechtsparitätische Besetzung an.
2. Artikel I Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
 - „3.1 Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Die Ärztekammern errichten Ethikkommissionen zur Beratung ihrer Kammerangehörigen in berufsrechtlichen und berufsethischen Fragen sowie zur Wahrnehmung bundes- oder landesrechtlich einer öffentlich-rechtlichen Ethikkommission zugewiesener Aufgaben. Die Ethikkommissionen nehmen die Aufgaben nach den §§ 40 bis 42 Arzneimittelgesetz, § 20 Medizinproduktegesetz, §§ 8 und 9 Transfusionsgesetz, § 92 Strahlenschutzverordnung und § 28 g Röntgenverordnung in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(2) Um die interdisziplinäre Zusammensetzung zu sichern, gehören der Ethikkommission neben Ärztinnen und Ärzten insbesondere mindestens eine Person mit der Befähigung zum Richteramt, mindestens eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik und mindestens eine Person aus dem Bereich der Patientenvertretungen an. Für die Bewertung von Vorhaben nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz oder dem Transfusionsgesetz ist darüber hinaus mindestens eine Apothekerin oder ein Apotheker in die Kommission zu berufen. Die medizinischen und pharmazeutischen Mitglieder der Ethikkommission müssen über die erforderliche Fachkompetenz verfügen.

(3) Die Mitglieder sind in ihrer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Soweit im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgeben, regeln die Ärztekammern durch Satzung

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten,
2. die Voraussetzungen für die Tätigkeit,
3. die Zusammensetzung,
4. die Anforderungen an die Sachkunde, die Unabhängigkeit und die Pflichten der Mitglieder,
5. das Verfahren,
6. die Aufgaben des Vorsitzes,
7. die Geschäftsführung,
8. die Kosten des Verfahrens,
9. die Entschädigung der Mitglieder

der Ethikkommission. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

2.2 Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

„3.2 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.“

2.3 Nach Nummer 3.2 werden folgende Nummern 3.3 und 3.4 angefügt:

„3.3 Nach Absatz 5 (neu) wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Ärztekammern haben durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung Vorsorge für die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen wegen Amtspflichtverletzung durch die Tätigkeit ihrer Ethikkommission zu treffen. Ergibt sich durch ein Verhalten einer Ethikkommission im Rahmen der Bewertung klinischer Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz eine derartige Schadensersatzverpflichtung, so ist die jeweilige Kammer durch das Land von Schadensersatzverpflichtungen freizustellen, soweit diese nicht bei einem in einem Mit-

gliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen versicherbar sind. Das Nähere ist in einer Vereinbarung zwischen dem Land und der jeweiligen Kammer zu regeln.“

3.4 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Die an den Medizinischen Fachbereichen der Hochschulen errichteten Ethikkommissionen treten für den Hochschulbereich an die Stelle der Ethikkommissionen der Ärztekammern. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.“

3. Nach Artikel I Nr. 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Jeder Wahlvorschlag soll das Geschlecht, das unter den wahlberechtigten Berufsangehörigen in der Minderheit ist, mindestens entsprechend seinem Anteil an der Gesamtzahl der wahlberechtigten Berufsangehörigen berücksichtigen und eine Reihenfolge enthalten, die es ermöglicht, dass das Geschlecht in der Minderheit in der Kammerversammlung mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein kann, soweit keine sachlichen Gründe entgegen stehen. Die Wahlleitung stellt fest, wie hoch der Anteil der Geschlechter an den wahlberechtigten Berufsangehörigen ist.“

4. Der bisherige Artikel I Nr. 5 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:
 - „6. § 29 wird wie folgt geändert.“
 - 4.1 Die bisherige Nummer 5.1 wird Nummer 6.1 und wie folgt gefasst:
 - „6.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert.“
 - 4.2 Die bisherigen Nummern 5.2 bis 5.4 werden durch folgende neue Nummern 6.1.1 bis 6.1.4 ersetzt:
 - „6.1.1 In Satz 1 wird das Wort „eigener“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - 6.1.2 Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Führung einer Einzelpraxis oder einer Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts setzt voraus, dass die Kammern in der Berufsordnung Anforderungen festgelegt haben, die insbesondere gewährleisten, dass die heilkundliche Tätigkeit eigenverantwortlich, unabhängig und nicht gewerblich ausgeübt wird.“
 - 6.1.3 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 (neu).
 - 6.1.4 Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.“
 - 4.3 Nach Nummer 6.1 (neu) werden folgende neue Nummern 6.2 und 6.3 angefügt:
 - „6.2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Für die Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit gilt Absatz 2 Sätze 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 gilt auch für die tierärztlichen Kliniken. Dabei können in der Berufsordnung besondere Anforderungen festgelegt werden, wenn die tierärztliche Klinik nicht von einer Tierärztin oder einem Tierarzt geführt wird.

6.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.“

5. Der bisherige Artikel I Nr. 6 wird Nummer 7. Die bisherigen Nummern 6.1 und 6.2 werden Nummern 7.1 und 7.2.

In Nummer 7.2 (neu) wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist.“

6. Der bisherige Artikel I Nrn. 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

7. Der bisherige Artikel I Nr. 9 wird Nummer 10.

7.1 Die bisherige Nummer 9.1 wird Nummer 10.1.

7.2 Nach Nummer 10.1 (neu) werden folgende neue Nummern 10.2 und 10.3 eingefügt:

„10.2 In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „ganztäglich“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

- 10.3 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Entscheidung trifft die zuständige Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.“
- 7.3 Die bisherige Nummer 9.2 wird Nummer 10.4.
- 7.4 Nach Nummer 10.4 (neu) wird folgende neue Nummer 10.5 eingefügt:
„10.5 An Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
Dabei sind insbesondere auch geschlechtsspezifische Unterschiede bezüglich der betroffenen Gebiete, Teilgebiete und Bereiche zu berücksichtigen.“
- 7.5 Die bisherige Nummer 9.3 wird Nummer 10.6.
8. Der bisherige Artikel I Nrn. 10 bis 16 werden Nummern 11 bis 17.
9. Der bisherige Artikel I Nr. 17 wird Nummer 18 und wie folgt gefasst:
„18. § 45 wird wie folgt geändert:
18.1 In Absatz 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede“ eingefügt.
18.2 In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ durch die Wörter „allgemeinmedizinischen Weiterbildung“ ersetzt.“
- 10 Nach Artikel I Nr. 18 (neu) wird folgende neue Nummer 19 eingefügt:
„19. In § 48 Abs. 3 Satz werden nach dem Wort „Gefahren“ die Wörter „sowie auf geschlechtsspezifische Unterschiede in

Pharmakokinetik und Pharmakodynamik“ eingefügt.

11. Der bisherige Artikel I Nr. 18 wird Nummer 20 und wie folgt gefasst:
„20. § 49 wird wie folgt geändert:
 - 20.1 In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede“ eingefügt.
 - 20.2 In Absatz 3 werden die Wörter „für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2008“ ersetzt.“
12. Der bisherige Artikel I Nr.19 wird Nummer 21.
13. Nach Artikel I Nr. 21 (neu) wird folgende neue Nummer 22 eingefügt:
„22. In § 52 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und geschlechtsspezifischer Unterschiede sowie die“ eingefügt. Die Wörter „in den“ vor dem Wort „notwendigen“ werden gestrichen.
14. Der bisherige Artikel I Nrn. 20 bis 21 werden Nummern 23 bis 24.
15. Nach Artikel I Nr. 24 (neu) wird folgende neue Nummer 25 eingefügt:
„25. In § 95 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“, die Wörter „ihre Lebens partnerin oder sein Lebenspartner,“ eingefügt.

16. Der bisherige Artikel I Nr. 22 wird Nummer 26.
17. Artikel II wird wie folgt gefasst:
„Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel I Nrn. 5 und 12 (neu) am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 5 (neu) tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft. Artikel I Nr. 12 (neu) tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.“